

Abs. \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Regionalverband Frankfurt Rhein Main

Poststraße 16

**D-60329 Frankfurt am Main**

**Eingabe 2. Offenlegung: Vorrangflächen für Windenergieanlagen – Windvorrangfläche 5401 in der Gemarkung Bad Homburg und 5701 in der Gemarkung Friedrichsdorf**  
**Eingabe zum Schwerpunkt Wasser**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sowohl die Fläche 5401 wie auch die Fläche 5701 liegen in mehreren, sich teilweise überlappenden Trinkwasserschutzgebieten der Städte Neu-Anspach, Bad Homburg und Friedrichsdorf. Bei den Wasserschutzgebieten handelt es sich um Brunnen und Wasserstollen, die in den Taunusquarzit reichen. Der Gebirgskörper, der die Brunnen speist, ist ein hydrogeologisch komplizierter Kluffgrundwasserleiter. Durch den Eingriff in schützende Deckschichten beim Bau von Windkraftanlagen und deren Infrastruktur stellt gerade der Taunusquarzit auf Grund seiner hydrogeologischen Beschaffenheit einen besonders gegenüber Verunreinigungen empfindlichen Grundwasserkörper dar.

Windkraftanlagen sind Industrieanlagen, die ca. 2000 Liter wassergefährdende Stoffe (plus Trafoöle) beinhalten. Diese treten bei ungewollten Havarien, wie z.B. einem Brand, Umstürzen oder anderen Ereignissen ungehindert ins Erdreich aus, da der Boden um die Standorte unversiegelt bleibt und stellen damit ein erhebliches Risiko für unser Trinkwasser dar.

Die Ausweisung der Wasserschutzgebietszonen I bis III erfolgte in der Vergangenheit häufig nicht nur nach hydrogeologischen Erkenntnissen, sondern richtet sich, wie auch aus den entsprechenden Karten ersichtlich, ausschließlich nach planerischen Gegebenheiten (Flurgrenzen, Wege etc.). Eine Aussage über das Gefährdungspotenzial austretender Schadstoffe für das Trinkwasser anhand der Grenzen der Wasserschutzzonen und eine damit einhergehende Differenzierung der Zonen nach Gefährungsgrad kann nicht getroffen werden. Die Einteilung in Wasserschutzzonen muss aus wissenschaftlicher Sicht dringend reformiert werden. Zur Sicherstellung der Eigenversorgung der betroffenen Städte und Kommunen muss durch neue, den veränderten Planungszielen angepasste und ausreichende hydrogeologische Gutachten sichergestellt werden, dass von geplanten Windkraftanlagen keine Gefahr für das Trinkwasser ausgeht.

Eingriffe in die Vegetation und oberen Bodenschichten, wie Rodungen, Einebnungen, Verdichtungen, Versiegelungen, Fundamentierungen und Wegebau schädigen zusätzlich nachhaltig die Böden in den Windkraftplanungsgebieten in ihrer Grundwasserschutz- und Neubildungsfunktion.

Wasser ist Leben, unser wichtigstes Lebensmittel!

Aus diesem Grund lege ich hiermit gegen die im Entwurf 2016 des Regionalplanes in der Gemarkung Bad Homburg ausgewiesene Windvorrangfläche 5401 sowie in der Gemarkung Friedrichsdorf ausgewiesene Windvorrangfläche 5701 Einspruch ein.

Mit freundlichen Grüßen